



Frau
Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20b
2124 Niederkreuzstetten

Gaby Schwarz
Volksanwältin

Sachbearbeiter/-in:
MR Mag. Katharina Summer

Geschäftszahl:
2025-0.096.183 (VA/NÖ-G/B-1)

Datum:
13.11.2025

Sehr geehrte Frau Kiesenhofer!

Ich komme zurück auf mein Schreiben vom 26. September d.J.

Zwischenzeitlich liegt mir eine Information des Amtes der NÖ Landesregierung vor, wonach bei dieser kein aufsichtsbehördliches Verfahren zu dem von Ihnen angesprochenen Sachverhalt bzw. den angeführten Rechnungen der Gemeinde Kreuzstetten anhängig ist.

Wünschen Sie nun eine weitere Prüfung der Gebarung der Gemeinde Kreuzstetten, die über jene Gebarungsprüfung der Aufsichtsbehörde aus 2021 hinausgeht und nicht den Verbleib der € 400.000 zum Gegenstand hat, so steht Ihnen die Möglichkeit offen, sich diesbezüglich an die Gemeindeaufsicht des Amtes der NÖ Landesregierung zu wenden. Ausdrücklich festhalten darf ich jedoch, dass die Aufsichtsbehörde bereits anlässlich der Prüfung 2021 zweifelsfrei den Eingang der gegenständlichen € 400.000 in die Gemeindefinanzen festgestellt hat.

Darüber hinaus kommt der Volksanwaltschaft, wie ich bereits in meinem Schreiben vom 22. März 2024 zur *Zahl 2024-0.081.024* festgehalten habe, keine Zuständigkeit zur Gebarungskontrolle der Gemeinden zu; gemäß *Art. 119a B-VG* fällt diese in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde. Hinsichtlich der Vorgangsweise der Gebarungskontrolle trifft *Art. 119a Abs. 2 B-VG* jedoch keine Regelung. Auch nach der NÖ Gemeindeordnung 1973 ist die Aufsichtsbehörde nicht verpflichtet, der Frage nachzugehen, was mit den eingenommenen Geldern passiert ist.

Eine Prüfung der Volksanwaltschaft kann jedoch grundsätzlich nur die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde zur Folge haben.

Abschließend darf ich auf das seitens der Volksanwaltschaft zur *Zahl 2021-0.915.891* geführte Prüfverfahren (zur Frage des Verbleibs von € 400.000 in der Gemeinde Kreuzstetten) und mein abschließendes Schreiben vom 17. Jänner 2022 verweisen. Diesem kann inhaltlich nichts hinzugefügt werden.

Wie ich den übermittelten Unterlagen entnehme, haben Sie im Jänner d.J. eine Sachverhaltsdarstellung *betreffend den ungeklärten Abgang einer Summe von EUR 413.406 aus dem Vermögen der Gemeinde* bei der Staatsanwaltschaft Korneuburg eingebracht. Ob und allenfalls welche Veranlassungen die Staatsanwaltschaft aufgrund Ihrer Sachverhaltsdarstellung getroffen hat, ist der Volksanwaltschaft nicht bekannt.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie dem seitens der Volksanwaltschaft bereits in der Sache geführten Prüfverfahren über dessen Ergebnis Sie nachweislich schriftlich in Kenntnis gesetzt wurden, sind seitens der Volksanwaltschaft keine weiteren Veranlassungen zu treffen.

Eingaben oder die Übermittlung von Unterlagen in selber Sache werden daher in Hinkunft ohne weitere Kontaktaufnahme lediglich zu den Akten genommen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A. Dr. Michael Mauerer e.h.